



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 26. September 2017

**Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden  
(Entschädigungsgesetz);  
Bericht und Antrag der Kommission SJS**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihren Sitzungen vom 28. August 2017 und vom 18. September 2017 in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard und Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi die Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

## **1 Ausgangslage**

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 450 vom 27. Juni 2017 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen. Das teilrevidierte Gesetz über die Entschädigung der Behörden wurde sodann zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

## **2 Stellungnahme**

### **2.1 Gehaltsregelung (Art. 10 Abs. 1)**

Die Gehaltsregelung (Art. 10 Abs. 1) wurde in der Kommission SJS kontrovers diskutiert. Eine Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass der schnellere Gehaltsanstieg des Regierungsrats nicht mit der Sparpolitik des Kantons Nidwalden vereinbar ist. In den letzten Jahren hat der Regierungsrat die Schrauben angezogen und die Sparpolitik im Kanton wesentlich vorangetrieben. Deshalb ist es auch gerecht, wenn der Lohn des Regierungsrates nicht von einer schnellen Steigung profitieren würde, sondern wenn nötig sogar eine Senkung erfahren würde. Diesbezüglich besprach die Kommission auch die Thematik bezüglich eines Fixlohnes des Regierungsrates. Bei einem Ansatz von 93 % des Maximums des Jahresgehalts würde bei einer achtjährigen Tätigkeit als Regierungsrat der Lohn wie bis anhin gewahrt werden. Bei einer Amtstätigkeit von 12 Jahren würde es jedoch zur jetzigen Situation eine Verschlechterung darstellen. Ein entsprechender Antrag, das Jahresgehalt eines Mitglieds des Regierungsrats auf 93 % des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung festzusetzen, wurde in der Kommission abgelehnt.

Die Kommissionsmehrheit möchte eine einfache und transparente Lösung. Es kann auch nicht dem Sinn entsprechen, dass der Regierungsrat verglichen mit der bisherigen Regelung ohne Gründe eine Schlechterstellung erfahren muss. Der Regierungsrat als Exekutive und als Repräsentant des Kantons Nidwalden soll mit einem angemessenen Lohn entschädigt werden. Hinzukommt, dass der Lohn des Regierungsrates auch im Vergleich mit anderen

Kantonen sicherlich nicht zu hoch angesiedelt ist. Deshalb befürwortet die Mehrheit der Kommission einen schnelleren Lohnanstieg und teilt den Vorschlag des Regierungsrates.

## 2.2 Spesenpauschale (Art. 11)

Weiter setzte sich die Kommission detailliert mit der Thematik der Spesenpauschale (Art. 11) auseinander. Die Erhöhung der Spesenpauschale von Fr. 9'000.00 auf Fr. 12'000.00 gab grundsätzlich keinen Anlass zur Diskussion. Die Beratung stand viel mehr im Zeichen des Verteilschlüssels innerhalb des Regierungsrates.

Die Kommission stellt sich nämlich auf den Standpunkt, dass die Aufwendungen bei den einzelnen Regierungsräten stark divergieren. Gewisse Regierungsräte hätten viel höhere Aufwendungen und dementsprechend viel höhere Spesenauslagen als andere Regierungsräte. Es ist nicht gerecht, dass diejenigen Regierungsräte, welche weniger Aufwendungen haben, die gleich hohe Spesenpauschale erhalten, als diejenigen Regierungsräte mit hohen Aufwendungen und vielen ausserkantonalen Anlässen. Dies muss angemessen aufgeteilt werden, sodass alle Regierungsratsmitglieder im Verhältnis zu ihren Aufwendungen und Auslagen eine passende Spesenpauschale bekommen. Deshalb ist die Kommission der Meinung, dass der Regierungsrat eine Gesamtspesenpauschale von Fr. 84'000.00 (7 x Fr. 12'000.00) erhalten soll. Wie die Spesenpauschale von Fr. 84'000.00 intern aufgeteilt wird, ist Sache des Regierungsrates.

### Änderungsantrag:

Dem Gesagten entsprechend beantragt die Kommission dem Landrat mit 5:0 (1 Enthaltung) Stimmen folgende Änderung von Art. 11:

«Der Regierungsrat erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung von gesamthaft Fr. 84'000.-. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder obliegt dem Regierungsrat.»

## 2.3 Mandate in Verwaltungsräten (Art. 13)

### 2.3.1 Art. 13 Abs. 1

Die Kommissionsmitglieder vertreten einstimmig die Haltung, dass «die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte zufallen,» unglücklich formuliert ist. Es ist unklar, was «aufgrund seines Amtes» bedeutet. Dies ist stark auslegungsbedürftig. Man weiss folglich nicht, welche Mandate darunterfallen. Es gibt immer wieder Fälle, bei denen die Zuordnung nicht eindeutig ist. Konkret stellt sich die Frage, ob auch solche Mandate darunterfallen, die man nicht «ex officio», sondern als Privatperson erhält, obwohl das gute Netzwerk des Regierungsrates **das entscheidende Kriterium** für die Wahl darstellt. Dies würde gemäss Kommissionsmeinung dem Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen. Deshalb spricht sich die Kommission SJS für eine bessere Formulierung von Art. 13 Abs. 1 aus.

### Änderungsantrag:

Dem Gesagten entsprechend beantragt die Kommission dem Landrat mit 6:0 Stimmen folgende Änderung von Art. 13 Abs. 1:

"Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen, die einem Mitglied des Regierungsrates **in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit** durch Dritte zufallen, sind dem Kanton zu überweisen."

### 2.3.2 Art. 13 Abs. 2

Eine Minderheit der Kommission erachtet es bereits aus staatspolitischen Gründen als gerechtfertigt, die Honorare und Sitzungsgelder der jeweiligen Regierungsratsmitglieder aus

den Mandaten in Verwaltungsräten und dergleichen, die dem Mitglied des Regierungsrates in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit durch Dritte zufallen, vollumfänglich dem Kanton zu überweisen. Dies deshalb, weil sie dem Staat gehören. Ein entsprechender Antrag, Art. 13 Abs. 2 zu streichen, wurde von der Kommission knapp abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommission findet, dass man eine vollständige Abgabe der Honorare und Sitzungsgelder befürworten könnte, wenn die Regierungsräte zu 100 % angestellt wären. Die Regierungsräte sind jedoch zu 80 % angestellt. Deshalb teilt die Mehrheit die Meinung des Regierungsrates, dass 80 % der Gelder in die Staatskasse und 20 % in die eigene Kasse fliessen sollten. Hinzukommt, dass die Regierungsräte auch Verwaltungsratsmandate wahrnehmen, die über ihr 80 % Pensum hinausgehen.

Des Weiteren spricht sich die Kommissionsmehrheit dafür aus, diese Thematik der Verwaltungsratsmandate nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen zu betrachten. Die Regierungsräte können durch ihre Verwaltungsratsmandate den Kanton Nidwalden gegen aussen repräsentieren. In dieser Konstellation bauen die Regierungsräte ein wertvolles Netzwerk auf, welches wiederum für den Kanton Nidwalden von grossem Interesse und Bedeutung ist. Dies ist ein Mehrwert und darf nicht unterschätzt werden. Deshalb teilt die Mehrheit der Kommission die Auffassung des Regierungsrates und folgt dessen Vorlage.

### **2.3.3 Art. 13 Abs. 3**

Bis anhin wurden dem Regierungsrat die Sitzungsgelder sowie die Spesen ausbezahlt. Eine Minderheit der Kommission ist der Meinung, dass nicht nur die Honorare und Sitzungsgelder dem Kanton zu überweisen sind, sondern auch die Spesen. Ein entsprechender Antrag, Art. 13 Abs. 3 zu streichen, wurde von der Kommission abgelehnt.

Die Kommissionsmehrheit erkennt hier keinen Handlungsbedarf. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb sich bezüglich Spesen gegenüber der heutigen Regelung etwas ändern sollte. Sie folgt somit der Vorlage des Regierungsrates.

### **2.4 Übergangsrente (Art. 21)**

Im Weiteren setzte sich die Kommission ausführlich mit der Übergangsrente des Regierungsrates auseinander.

Die Minderheit der Kommission argumentiert für den Verbleib der Übergangsrente. Sie findet, dass die Regierungsräte nicht mit kantonalen Arbeitnehmern verglichen werden können. Der Regierungsrat wird vom Volk gewählt. Als Regierungsrat gibt man seinen bisherigen Beruf auf, um den Kanton zu vertreten und zu repräsentieren. Der Regierungsrat wird folglich zum Berufspolitiker. Wenn er schlechte Arbeit leistet oder in Kritik gerät, dies auch unverschuldet, wird er vom Volk abgewählt. Bei einem kantonalen Angestellten braucht es hingegen sehr viel, bis eine Kündigung ausgesprochen wird. Deshalb ist der Vergleich mit einem kantonalen Angestellten unglücklich. Zudem führt die Minderheit aus, dass es für einen abgewählten Regierungsrat, ob verschuldet oder unverschuldet, sehr schwierig ist, wieder in seinen ursprünglichen Beruf zurückzukehren.

Die Kommissionsmehrheit ist jedoch der Auffassung, dass die Übergangsrente gestrichen werden soll. Es erscheint widersprüchlich, die Übergangsrente bei den kantonalen Angestellten abzuschaffen, bei den Regierungsräten hingegen beizubehalten. Die Regierungsräte sind entgegen der Kommissionsminderheit faktisch auch kantonale Angestellte, so dass sie diesbezüglich auch die gleichen Regelungen haben sollen. Es kommt hinzu, dass der Kanton eine Sparpolitik fahren möchte. Es kann nicht sein, dass dies zulasten der Arbeitnehmer geht, die Regierungsräte davon jedoch verschont bleiben. Es sollen im Kanton alle gleich behandelt werden, demnach auch die Regierungsräte. Auch führt die Mehrheit aus, dass es sehr gut möglich ist, dass die Zurückgetretenen in den meisten Fällen gar keinen Beruf mehr ausüben wollen. Folglich muss auch an die Eigenverantwortung des einzelnen Regierungsrates appelliert werden. Dazu kommt ein weiteres Argument: Der Regierungsrat kann während seiner Amtszeit genügend Ersparnisse erzielen, so dass es die Übergangsrente erst recht nicht braucht.

### **Änderungsantrag:**

Dem Gesagten entsprechend beantragt die Kommission dem Landrat mit 4:2 Stimmen, Art. 21 vollumfänglich zu streichen.

### **2.5 Zusammenfassung**

Die Vorlage gab nebst den ob genannten Punkten zu keiner Diskussion Anlass. Den schlüssigen Ausführungen vermag sich die Kommission SJS anzuschliessen. Die Teilrevision der Gesetzgebung über die Entschädigung der Behörden wird daher von der Kommission SJS grossmehrheitlich unterstützt.

### **3 Antrag der Kommission SJS**

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 4:2 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und dem teilrevidierten Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz) mit den Änderungsanträgen zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

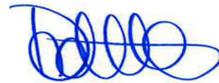
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,  
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Desirée Inderkum